

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 33

26. Juli 2023

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Stendal	69
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Stendal	69
2. Hansestadt Stendal	
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Hundesteuersatzung	69
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal	69
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung über VEP Nr. 38/21 „So,larpark Möringen-Inselsche Rott“	70
Bekanntmachung über Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 1: „Insel“ - Mast 200 in Sachsen-Anhalt bis Landesgrenze“ in der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Hansestadt Seehausen (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark), der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal	70
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung der Bewerber für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl	71
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Bodenordnungsverfahren Hassel - Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin sowie Änderung der vorl. Besitzeinweisung	71

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Stendal wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**
-> **Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

Die nach §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2 KVG LSA, § 99 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 1 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Halle mit Schreiben vom 29. Juni 2023 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SDL-HH2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 27. Juli bis einschließlich 17. August 2023 dienstags und donnerstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme beim Landkreis Stendal, Neubau, Zimmer 155, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal aus. Abweichende Terminvereinbarungen sind nach telefonischer Anmeldung (03931/60-7187) möglich.

Patrick Puhmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Stendal wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**
-> **Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

Die o. g. Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Stendal kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 17.07.2023

Patrick Puhmann



Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal

Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.stendal.de/de/satzungen_menu.html

Die o. g. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 26.07.2023
In Vertretung

Axel Kleefeldt
Stellvertreter des Oberbürgermeisters



Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal

Die Bekanntmachung der Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.stendal.de/de/satzungen_menu.html

Die o. g. Bekanntmachung der Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 26.07.2023
In Vertretung

Axel Kleefeldt
Stellvertreter des Oberbürgermeisters



Hansestadt Stendal
Abt. Planung & Stadtentwicklung

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Abteilung Planung & Stadtentwicklung -

VEP Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“

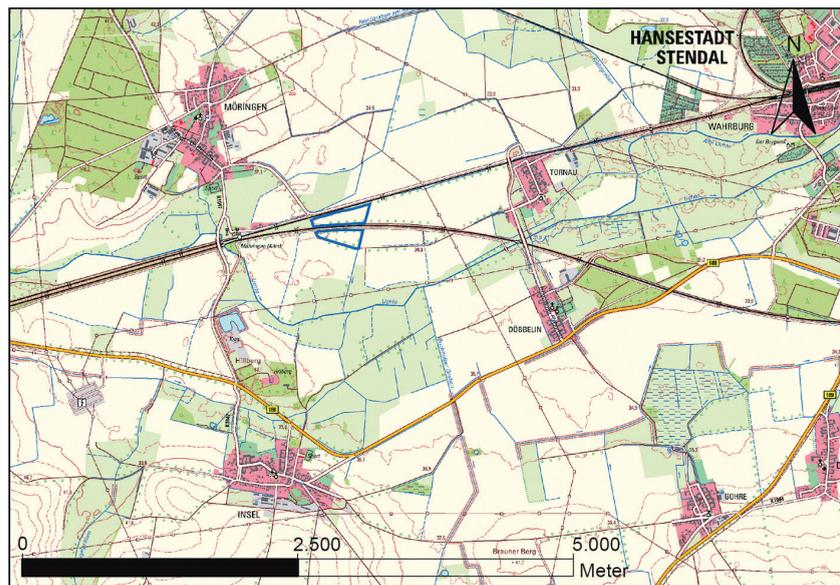
Hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ wird von der ICE Trasse Hannover-Berlin in zwei Teilgebiete getrennt (siehe Abbildung 1).

- Planteil 1 liegt zwischen der Regionalstrecke Hannover-Berlin im Norden und der ICE-Trasse Hannover-Berlin im Süden in der Gemarkung Möringen, Flur 6 auf den Flurstücken (FLS) 37/22, 174, 196, 199, 201.
- Planteil 2 liegt südlich der ICE-Trasse Hannover-Berlin und einem ländlichen Weg in der Flur 6 auf den FLS 37/15, 37/16, 37/17, 38/3, 38/4, 40/1, 40/2, 47/7, 47/8, 166/5, 166/6, 166/7, 166/10, 166/11, 166/12, 166/13, 166/16, 166/17, 166/18, 184 und 191.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigelegten Ausschnitt zu entnehmen. Mit der Durchführung des Verfahrens wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.



Mit Bescheid des Landkreises Stendal vom 28.06.2023 wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung konnte erfolgen, weil der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem BauGB sowie den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Nr.: 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ tritt nach Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Stendal gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hingewiesen wird:

- I. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) 41 (Entschädigung der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- II. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB
Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- 1) entgegen § 2 Absatz 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten

nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

- 2) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 BauGB, verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a. bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b. einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - d. bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
- 3) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist. Abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.
- 4) ein Beschluss der Hansestadt Stendal über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

III. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB

Danach werden die folgenden Punkte unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ mit Begründung wird in der Abteilung Planung & Stadtentwicklung der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Außerdem sind alle Rechtsgrundlagen und Regelwerke, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, in der Abteilung Planung & Stadtentwicklung einzusehen.

Die Satzung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über die Homepage der Hansestadt Stendal www.stendal.de abrufbar.

Hansestadt Stendal, den 18.07.2023

Axel Kleefeldt
Stellvertreter des Oberbürgermeisters



Hansestadt Stendal
Abt. Planung & Stadtentwicklung

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Abteilung Planung & Stadtentwicklung -

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 1: „Insel“ - Mast 200 in Sachsen-Anhalt bis Landesgrenze“ in der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Hansestadt Seehausen (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark), der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal

Die DB Energie GmbH, Energieversorgung Südost, Brandenburger Straße 16b in 04103 Leipzig, vertreten durch die DB Energie GmbH, Projektmanagement, Europaplatz 2, 10557 Berlin, hat mit Datum vom 04.07.2023 ihren Antrag auf Planfeststellung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, zurückgenommen.

Das Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt ist eingestellt. Ebenso ist das Anhörungsverfahren, welches vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt geführt wurde, entsprechend beendet. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist aufgehoben. Baubeschränkungen

an der geplanten Trasse sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht für den Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Anhörungsverfahren abgegebene Stellungnahmen und Einwendungen sind durch die Antragsrücknahme gegenstandslos geworden. Sollte die Vorhabenträgerin eine erneute Antragstellung für das Verfahren beim Eisenbahn-Bundesamt vornehmen, sind Stellungnahmen und Einwendungen neu abzugeben.

Hansestadt Stendal, den 19.07.2023

Im Auftrag



Axel Kleefeldt
Stellv. Oberbürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
-Der Verbandsgemeindewahlleiter-

Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung der Bewerber für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Bewerber für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land findet

Dienstag, d. 08. August 2023, um 18.15 Uhr im Bürgerzentrum, Beratungsraum 1 (1.OG), Bismarckstr. 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung des Wahlausschusses
2. Beschluss über die Prüfung und Zulassung der Bewerber für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl
3. Mitteilungen, Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Schönhausen (Elbe), den 17. Juli 2023



Wabbel
Verbandsgemeindewahlleiter



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin sowie Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Bodenordnungsverfahren: **Hassel**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer **SDL 4/0371/04**

A. Bekanntgabe

Die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens werden im Bodenordnungsplan zusammengefasst. Die Bekanntgabe des **Bodenordnungsplanes Hassel** (§ 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz) erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 16.8.2023 bis 30.8.2023

bei der NBS Landentwicklung GmbH, Rotdornweg 10a, 39576 Hansestadt Stendal und im ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal

während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung, sowie

**am Donnerstag, dem 31.8.2023,
in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Dorfstraße 15, 39576 Hassel.**

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in oben angeführter Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) sowie der NBS Landentwicklung GmbH werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Nachweise und Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jedem Teilnehmer wird ein ihn betreffender Auszug aus dem Bodenordnungsplan vorab zuge-

sandt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Haben Teilnehmer Bevollmächtigte benannt oder sind Vertreter bestellt, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten:

Frau Mantai (Tel. 03931-215 255) von der NBS Landentwicklung GmbH sowie Frau Kipp (Tel. 03931-633 230) vom ALFF Altmark.

Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die **Landabfindungskarte** und ein Vollmachtformular, finden Sie auf unserer Homepage im Internet.

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-stendal/bo-denordnung-hassel>

B. Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

**Donnerstag, dem 31.8.2023 von 16:00 bis 17:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Dorfstraße 15, 39576 Hassel**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 60 Landwirtschaftsanpassungsgesetz und 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben möchten, brauchen nicht zum Anhörungstermin erscheinen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei.

C. Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Hassel wird gemäß § 65 des FlurbG, die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Wirkung zum 1.10.2023 angeordnet. Die Zuweisung der neuen Grundstücke gemäß der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung ist identisch mit dem unter A. bekanntgegebenen Bodenordnungsplan.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs.3 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten (§ 61 FlurbG) über. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 28.04.2021, die Bestandteil dieser Anordnung waren, weiterhin maßgebend und sinngemäß anzuwenden. Die darin aufgeführten Daten werden auf das Jahr 2023 angepasst. Die Überleitungsbestimmungen liegen ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Aufgrund von Modifizierungen der Landabfindung ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 28.04.2021 teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht. Im Übrigen wird mit der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung die Übereinstimmung der mit dem Bodenordnungsplan bekanntgegebenen Landabfindung herbeigeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im BOV Hassel wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung

eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Die sofortige Vollziehung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Stendal, den 27.06.2023

Im Auftrag

gez. Trefflich(DS)
Sachgebietsleiterin (m.d.W.d.G.b.)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31